



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/002/2014
Sitzungsdatum:	Montag, 02.06.2014
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:

Bemerkungen:

1. Bürgermeisterin

Huber, Birgit

2. Bürgermeister

Schikora, Norbert M.A.

3. Bürgermeister

Peter, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Altmann, Elfi

Bauer, Heinz

Forman, Franz Xaver

Frank, Manfred

Gerlach, Peter

Gill, Bastian

Heinl, Peter

Hetterich, Werner

Höflinger, Gernot

Hübner-Möbus, Sigrun

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Maurer, Marco

Müller-Ehrhardt, Sandra

Patzelt, Harald

Riedl, Jochen

Schmidt, Sabine

Schmitt, Lothar

Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.

Taschner, Anneliese

Wendel, Karl-Heinz

Wiegandt, Bodo

berufsmäßige Stadtratmitglieder

Stünzendörfer, Wilfried

Schriftführer/in

Krüger, Viola

von der Verwaltung

Dietrich, Martina

Gabriel, Bernd

Kleinlein, Peter

Wiegel, Karin

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschriften aus den öffentlichen Stadtratssitzungen
Nrn. StR/076/2014, StR/077/2014 und StR/001/2014
- 2 . Bürgerfragestunde
- 3 . Neubau der Kindertagesstätte an der Kulmbacher Straße; Änderung Planung /
Ausschreibung Tischler I / Fenster
- 4 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Sanierungssatzung für die Schlüsselprojekte „Rathausumfeld“,
„Stadtpromenade“ und "Gemeinbedarfszentrum an der Pestalozzistraße" (Sa-
nierungsgebiet Rathausumfeld)
- 5 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss, sowie Würdigung der vorliegenden
Einwendungen
- 6 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der
Schlossgasse / Kapellenweg“;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss, sowie Würdigung der vorliegenden
Einwendungen
- 7 . Arbeitskreis Klimaschutz der Stadt Oberasbach
- 8 . Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfas-
sungsrechts
- 9 . Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat
- 10 . Geschäftsordnung des Stadtrates Oberasbach;
hier: Neubesetzung der Ausschüsse
- 11 . Benennung der Mitglieder des Stadtrates
a) für die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen Oberasbach/Zirndorf
b) für den Volkshochschul-Beirat
- 12 . Festlegung der Fraktionsentschädigung
- 13 . Jury für den Blumenschmuckwettbewerb 2014
- 14 . Mitteilungen
- 15 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 15.1 . Anfrage Stadträtin Altmann
 - 15.2 . Anfrage Stadtrat Dr. Schwarz-Boeck
 - 15.3 . Anfrage Stadtrat Heini
 - 15.4 . Anfrage Stadtrat Jäger
 - 15.5 . Anfragen Stadtrat Peter

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter, die Gäste und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt an, dass der Tagesordnungspunkt 8 „Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung“ von der Tagesordnung gestrichen werden soll, da hierzu noch Vorbereitungszeit benötigt wird. Weiterhin soll der Tagesordnungspunkt 12 „Bestellung von Referenten/Referentinnen für städtische Einrichtungen bzw. Themenfelder“ ebenfalls von der Tagesordnung genommen werden, da auch hier noch ein gewisser Diskussionsbedarf besteht.

Herr Heinl schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 12 in den nichtöffentlichen Teil zu verlegen, damit man hierüber noch Informationen erhält.

Frau Huber lässt nun über die Änderungen in der Tagesordnung abstimmen. Der Tagesordnungspunkt 8 wird von der Tagesordnung genommen und der Tagesordnungspunkt 12 wird in den nichtöffentlichen Teil verschoben.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Der Stadtrat Oberasbach stimmt der geänderten Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschriften aus den öffentlichen Stadtratssitzungen Nrn. StR/076/2014, StR/077/2014 und StR/001/2014

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0

TO-Punkt 2:

Bürgerfragestunde

Es lag nichts vor

TO-Punkt 3:

S-0862/12

Neubau der Kindertagesstätte an der Kulmbacher Straße; Änderung Planung / Ausschreibung Tischler I / Fenster

Herr Ulrich und Frau Kölsch stellen die geänderte Planung für die Kindertagesstätte vor.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 24 dagegen: 1 anwesend: 25

Der Stadtrat der Stadt Oberasbach stimmt der geänderten Planung und Ausschreibung durch die Architekten Ulrich + Ulrich für die Leistung Tischler I/Fenster beim Bauvorhaben Neubau Kindertagesstätte Kulmbacher Str. zu.

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Sanierungssatzung für die Schlüsselprojekte „Rathausumfeld“,
„Stadtpromenade“ und "Gemeinbedarfszentrum an der Pestalozzistraße" (Sa-
nierungsgebiet Rathausumfeld)**

Frau Dietrich gibt einen kurzen Sachstandsbericht ab.

Herr Forman schlägt vor, den Bereich „wohnen im Alter“ in „barrierefreies Wohnen“ umzubenennen, damit man aufgrund des Namens nicht verwirrt wird.

Frau Huber erklärt, dass der Arbeitstitel von diesem Baustein „wohnen im Alter“ war und dieser in „barrierefreies Wohnen“ umbenannt werden kann.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

1. Abwägungsbeschluss zum Sanierungsgebiet Rathausumfeld

Der in der Sanierungssatzung mit Lageplan bezeichnete Geltungsbereich ist so festgelegt, dass Sanierungsmaßnahmen zweckmäßig, also in einem überschaubaren Zeitrahmen und mit einem vertretbaren Kostenaufwand durchgeführt werden können.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Nach § 142 Abs. 4 BauGB wird für das Sanierungsgebiet die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren). Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfolgt vor dem Hintergrund, dass

- die Sanierung größtenteils im bebauten Bereich stattfinden wird und eine flächenhafte Erneuerung des Quartiers nicht im Vordergrund steht.
- Maßnahmen vorwiegend im Bereich Verkehr und öffentlicher Raum (Stadtpromenade / Gemeinbedarfs- bzw. Jugendzentrum) stattfinden sollen.
- vor allem die Verbesserung der Attraktivität des Rathausumfeldes durch Anreizförderung angestrebt wird.
- einzelne Geschäfts- oder Dienstleistungsanbieterverlagerungen und Modernisierungen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen werden.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften ist somit weder erforderlich, noch würde sie die Durchführung voraussichtlich erleichtern.

Der Ausschluss von Genehmigungspflichten im vereinfachten Verfahren richtet sich weitgehend nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommt weniger zum Tragen, es sei denn, es ergeben sich direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Sanierungskosten und die dadurch ausgelösten Förderansprüche (z.B. zu hohe Bodenpreise im Grundstücksverkehr). Auswirkungen auf die Förderung sind nicht zu befürchten.

Die Notwendigkeit einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Rathausumfeld gemäß § 142 BauGB und damit die Erforderlichkeit der Anwendung des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 ff BauGB ist aus folgenden Gründen gegeben:

Das **Rathausumfeld** soll für die gesamte Stadt als bedeutendes Versorgungszentrum und als belebte Mitte mit hohem Identifikationswert für Oberasbach weiterentwickelt und gestärkt werden. Die Stärkung und Belebung der vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen, des Handels und der Dienstleistung sind notwendig. In Abgrenzung zu den Einzelhandelseinrichtungen an der Rothenburger Straße soll der Schwerpunkt im Rathausumfeld auf hochwertige und spezialisierte Sortimente, eine gute Kundenberatung und eine schöne Einkaufsatmosphäre gelegt werden.

Die Nahversorgung für die umliegenden Wohngebiete soll erhalten bleiben und qualifiziert werden. Es muss eine Ergänzung des bestehenden Angebotes im Einzelhandel durch eine

gezielte Ansiedlung von Gemeinbedarf, ggf. Ergänzungen mit hoher Besucherfrequenz insbesondere im öffentlichen Raum (z.B. VHS, Stadtbücherei) geben.
Der öffentliche Raum im Rathausumfeld soll unter den Aspekten der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Ausbildung kundenfreundlicher Passagen, Barrierefreiheit, gute Orientierung und Anbindungen an die angrenzenden Wohngebiete verbessert werden.
Es soll eine Einbindung in das Stadtgefüge erfolgen.
Die bestehenden privaten und öffentlichen Gebäude sollen möglichst barrierefrei ertüchtigt und energetisch saniert werden.
Im unmittelbaren Einzugsbereich soll ein Angebot für das „barrierefreie Wohnen“ geschaffen werden.

In der „**Grünen Mitte**“ soll neben der Aufwertung der räumlichen Qualitäten die Verbesserung der Ausstattung für die öffentlichen Grünbereiche und ein durchgehendes Wegenetz ausgearbeitet werden.

Der „**Stadtpark**“ stellt die zentrale Grünfläche der Stadt dar und bildet die Verbindungsachse zwischen dem Rathausumfeld zum Gemeinbedarfszentrum im Süden. In Teilbereichen ist die zentrale Grünfläche bereits für öffentliche Nutzungen ausgestaltet.
Wegen des starken Bewuchses fehlen die Blickbezüge aus dem Rathausumfeld in den Stadtpark. Weiterhin besteht keine durchgängige Verbindung vom Zentrum in den Asbachgrund.

Das **Areal des ehemaligen Bauhofes** soll für einen Ergänzungsbedarf der bestehenden Einrichtungen aus dem Gemeinbedarfszentrum vorgehalten werden.

Die **Vordere Hochstraße** wurde mit einer Teilfläche einbezogen, da insbesondere ein Rückbau der überdimensionierten und versiegelten Verkehrsflächen unter Berücksichtigung von Straßenbäumen und breiten Geh- und Radwegen geplant ist.

Die **Kurt-Schumacher-Straße** wurde mit einer Teilfläche einbezogen, da sie die Anbindung an die Hauptverkehrsachse von Nürnberg ins westliche Umland (Rothenburger Straße) darstellt und eine Wahrnehmung des Ortszentrums frühzeitig notwendig ist, um eine Belebung zu fördern.

Das Areal der **evangelischen Kirchengemeinde St.-Markus** mit den kirchlichen Einrichtungen stärkt die Zentralität und die Besucherfrequenz des Ortszentrums am Rathausumfeld und ist aus diesem Grund in das Sanierungsgebiet integriert.

Das **Jugendhaus** stellt in der Verflechtung mit der „Grünen Mitte“ und dem Gemeinbedarfszentrum eine bedeutsame öffentliche Einrichtung für die Oberasbacher Jugendarbeit dar und ist aus diesem Grund im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets integriert.

Die Wohngebäude am Käthe-Kollwitz-Weg, der Kurt-Schumacher-Straße und das Altenheim an der Stiftsstraße wurden einbezogen, da das Wohnumfeld und die Parkierung verbessert werden sollen. Neben der energetischen Sanierung der Gebäude steht der Anschluss an die geplante Nahwärmeversorgung im Planungsfokus.

Die Gebäude des Rathausumfeldes sind einbezogen, da neben der Nahversorgung und Qualifizierung die öffentliche Parkierung, das städtebauliche Umfeld und die energetische Sanierung mit der Anschlussmöglichkeit an die geplante Nahwärmeversorgung angestrebt werden sollen.

2. Satzungsbeschluss – Sanierungssatzung Rathausumfeld

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548 ff.) folgende

Satzung

§ 1

In dem Gebiet „Rathausumfeld/Stadtpromenade/Gemeinbedarfszentrum“ sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan „Sanierungsgebiet Rathausumfeld“ vom 02.06.2014 (Maßstab: 1:1000), der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

Das Gebiet schließt das Grundstück der evangelisch-lutherischen St.-Markus-Kirchengemeinde und das Trafohausgrundstück an der Eichenfeldstraße ein und wird ansonsten im Norden begrenzt durch die Vordere Hochstraße (Teilfläche enthalten), im Osten durch die Kurt-Schumacher-Straße (Teilfläche bis zur Rothenburger Straße enthalten), sowie von der Ostgrenze des DJK-Sportplatzgrundstücks. Im Süden verläuft die Grenze entlang des Kirchengrundstücks der katholischen St.-Johannes-Kirchengemeinde und entlang der Grenze des Geländes der Pestalozzischule, um dann am südwestlichsten Ende an die Langenäckerstraße zu stoßen. Westlich folgt die Grenze der Schulstraße, dem Geschwister-Scholl-Weg, dem Stichweg zum Heinrich-Heine-Weg und mündet, der Westgrenze der Stiftsstraße folgend, im Norden wieder auf die Vordere Hochstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 743/3, 751/6 (Teilfläche), 751/7 (Teilfläche), 751/8, 751/9, 751/10, 751/11, 751/17, 758/42 (Teilfläche), 768/6 (Teilfläche), 768/12, 768/23, 768/24, 768/25 (Teilfläche), 770/3, 770/6, 770/7, 770/25, 771/4, 771/8 (Teilfläche), 909/4 (Teilfläche), 911/1, 911/7, 911/8, 911/10, 911/11, 911/12, 911/13, 911/14, 911/15, 911/16, 911/17, 911/18, 911/19, 911/20, 911/21, 911/22, 911/23, 912/3 (Teilfläche), 912/4, 912/5, 913 und 913/18, 913/81, 917/30 (Teilfläche), 918/5 und 918/6, Gemarkung Oberasbach.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Rathausumfeld“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der §§ 144 sowie 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen (Vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Oberasbach, den

Dienstsigel

Hinweis:

*Tag der Bekanntmachung: 20.06.2014

Die Begründung zur Sanierungssatzung (Stand: 02.06.2014) wird hiermit gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungssatzung, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan, ortsüblich bekannt zu machen. Die Sanierungssatzung und die Begründung zur Sanierungssatzung werden Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 5:

0037

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“;

hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss, sowie Würdigung der vorliegenden Einwendungen

Herr Dr. Schwarz-Boeck wurde darauf angesprochen, dass in dem Bebauungsplan eine Begrünung der Dachflächen vorgeschrieben ist, diese aber kaum umgesetzt wird. Auch die Aufsichtsbehörde hat dieses Fehlen nicht weiter gestört. Es muss nun darüber nachgedacht werden, ob diese Begrünung nun nur für Neubauten, oder auch für die alten Bauwerke durchgesetzt werden soll.

Herr Gabriel erklärt, dass die Stadt diese Begrünung durch das Landratsamt als Aufsichtsbehörde so durchsetzen lassen müsste. Das Problem an sich ist, dass die Carports und Garagen in der Regel ohne Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden und deshalb diese Regelung beim Bauherren weitestgehend nicht berücksichtigt wurde. Es ist vorgeschlagen, dass die Stadt dennoch an dieser Richtlinie festhält, da es für die Umwelt gut ist.

Herr Schikora stellt fest, dass man gute Gründe hat, an dieser Regelung festzuhalten. Es ist schade, dass die Bemühungen um den Umweltschutz durch fehlende Aufsicht im Endeffekt nutzlos sind. Es sollte deshalb lieber an die Bauaufsicht herangetreten werden, anstatt darüber nachzudenken diese Regelung aus dem Bebauungsplan rauszunehmen.

Herr Dr. Schwarz-Boeck erläutert, dass viele der bestehenden Bauwerke nicht mehr, dem Bebauungsplan entsprechend, begrünt werden können. Man sollte nicht im Nachhinein hergehen und von den Anwohnern bei denen es möglich ist eine Dachbegrünung verlangen und bei denen es nicht geht nicht verlangen.

Herr Maurer hält es für nicht gut, dass wenn so ein Bebauungsplan existiert, sich niemand daran hält und seine Dachflächen begrünt. Bei künftigen Bauten sollte darauf geachtet werden, dass sich diese an die Regelung halten.

1. Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung nach § 13 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB analog:

Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der informellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“:

In den „Planerischen Stellungnahmen“ wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag“ wurden die planerischen Stellungnahmen angefügt.

PLANERISCHE STELLUNGNAHMEN

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Fa. N-ERGIE Netz GmbH Stand: 17.02.2014 und 04.03.2014; Az.: NNG-NM-IS Bie ANR02201403425	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Stellungnahme v. 17.02.2014: In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan über unsere und die von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im o.g. Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.</p> <p>Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grds. möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von der N-ERGIE geprüft werden.</p> <p>Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsbereich im Einzelfall gesondert geprüft werden. Ein Merkblatt für Erdungsanlagen legen wir zur Information bei.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Bestandsleitungen und –anlagen wurden berücksichtigt.</p> <p>Auskünfte über weitere – im Eigentum Dritter – stehende Leitungen / Anlagen werden von den jeweiligen Betreibern eingeholt.</p> <p>Bezüglich „Leitungs- und Baumschutzabstände“ ist im Bebauungsplan Nr. 99/2 „Amalienstraße“ ein entsprechender Hinweis Nr. 1 enthalten:</p> <p><u>Leitungsschutzabstände / Hochspannungsleitung</u></p> <p><i>Über das Planungsgebiet verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung. Innerhalb der Baubeschränkungszone der Leitungstrasse ist nur eine eingeschränkte Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen möglich. Jegliche Bebauung und Anpflanzung in diesem Bereich ist mit der Firma N-ERGIE Netz GmbH abzustimmen.</i></p> <p><i>Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Leitungen/Fernmeldeanlagen zu beachten. Bei der Verlegung von Leitungen ist der gleiche Abstand zu Bäumen einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall unterschritten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die jeweiligen Merkblätter sind zu beachten.</i></p> <p>Die Fa. N-ERGIE Netz GmbH wird bei Planungen und Bauvorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, frühzeitig beteiligt. Im weiteren Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“ wird die Fa. N-ERGIE Netz GmbH ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>

<p>Dienstbarkeiten geregelt.</p> <p>Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen und Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die o.g. Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Stellungnahmen v. 04.03.2014: Die 110 kV Hochspannungsleitung, die durch das Baugebiet „Amalienstraße“ verläuft, muss alterationsbedingt in den kommenden Jahren ersetzt werden. Dafür kommen zwei Möglichkeiten in Frage, entweder die Erneuerung der Freileitung auf der bestehenden Trasse oder der Neubau der Freileitung auf einer neuen Trasse.</p> <p>Um diese beiden Möglichkeiten zu prüfen wurde eine Firma mit der Trassenstudie beauftragt. Die Ergebnisse dieser Trassenstudie verzögern sich derzeit. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, werden wir sie unverzüglich darüber informieren.</p>	
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Fa. Deutsche Bahn AG; AZ: FRI-S-L (C) SJ TÖB-NÜR-14-5443 Stand: 14.02.2014	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1. TÖB-Angelegenheiten Schienenetz Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Bahnlinie 5902 Nürnberg - Schnelldorf von Bahn-km 9,61 bis Bahn-km 9,85	Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Emissionen Hinsichtlich der Emissionen, die von dem Betrieb der Bahnlinie Nürnberg – Schnelldorf ausgehen,

rechts der Bahn.

Emissionen

Aufgrund der Nähe des Baugebietes zur Bahnlinie ist folgender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

„Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.“

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Angaben für ein Schallschutzgutachten kann sich der Auftraggeber direkt an folgende Adresse wenden:

Herr Thomas Bauer
Deutsche Bahn AG
TUM (1)
Bahnhofsplatz 1
76137 Karlsruhe
mailto: thomas.bauer@deutschebahn.com
Tel.: 0721/9385568

Bei Auskünften über Zugzahlen allgemeiner Art ist der Ansprechpartner:

Herr Christoph Melzer
DB Netz AG
I.NM-S-F (N)
Richelstraße 1
80634 München

mailto: christoph.melzer@deutschebahn.com
Tel: 089/130872137

Die Anfrage ist kostenpflichtig.

- Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen,

wurde bereits zum Urplan des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“ ein Schallschutzgutachten erstellt. Der Bebauungsplan setzt in § 7 passive Schallschutzmaßnahmen fest.

Ansprüche der Deutschen Bahn AG aus dem gewöhnlichen Bahnbetrieb auszuschließen sind privatrechtlicher Natur und können nicht Gegenstand des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99/ 2 sein.

Die Beteiligung als Fachträger im Baugenehmigungsverfahren obliegt dem Landratsamt Fürth als Baugenehmigungsbehörde, ebenso wie die Beurteilung der Einhaltung von Abstandsflächen.

Eine erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange findet im weiteren Verlauf dieses Verfahrens statt.

dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

- Mit der Montage von Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Bahneigener Grundbesitz

Bahneigener Grundbesitz wird durch die Bebauungsplanänderung nicht tangiert. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt.

Bahneigener Grundbesitz wurde in den Geltungsbereich nicht einbezogen.

Allgemeines

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO zum Bahngrund hin sind grds. einzuhalten. Ausnahmeregelungen hierzu sind nur nach Zustimmung durch Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, in Form einer kostenpflichtigen Vereinbarung möglich.

2. Zuständigkeiten

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Schwenold, zu wenden.

Bei Weiterführung des Verfahrens bitten wir um erneute Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte senden Sie künftig alle Planungen zu Verfahren Träger öffentlicher Belange ausschließlich an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Sandstraße 38 – 40, 90443 Nürnberg.

Die DB Services Immobilien GmbH erstellt federführend für den DB Konzern die Stellungnahme zu den Verfahren unter Beteiligung aller betroffenen Konzernunternehmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf; Az:	
Stand: 12.02.2014	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>1. <u>Abt. 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> <u>Hinweis:</u> Um das Einsammeln von Abfällen im Holsystem zu gewährleisten, müssen bestimmte Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Verkehrsraum zur ordnungsgemäßen Benutzung mit Müllfahrzeugen beachtet werden, wenn unmittelbar vor jedem Anwesen, in dem Hausmüll oder gewerblicher Abfall erzeugt wird, eine Abholung stattfinden soll. Auf jeden Fall müssen die abzuholenden Müllfraktionen am Abfuhrtag auf öffentlichen, mit 3-achsigen Schwerlastfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitgestellt werden. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge können von diesen nicht befahren werden. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.</p> <p>2. <u>Abt. 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht)</u> Gegen die 1. Änderung des BPL Nr. 99/2 „Amalienstraße“ im beschleunigten Verfahren bestehen keine Einwände. Die vom Bebauungsplan erfassten Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.</p>	<p><u>Zu 1. Abt. 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u></p> <p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Straßen im Baugebiet werden schwer befahrbar ausgebildet; sie sind bereits hergestellt oder bestehen schon. Die Mindestdurchfahrtsbreiten sind überwiegend eingehalten. Die Müllfahrzeuge befahren die Straßen seit Jahren problemlos.</p> <p><u>Zu 2. SG 41 (SB 412 – Wasserrecht)</u></p> <p>Ihr Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein entsprechender textlicher Hinweis Nr. 6 in den Änderungs-Bebauungsplan aufgenommen; dieser wird noch in Ihrem Sinne erweitert:</p> <p><u>Regelung des Wasserabflusses / Grundwasser-schutz</u> <i>Die Notwendigkeit zur Umsetzung von Maßnahmen gegen das Eindringen von Grund- und Schichtenwasser, sowie gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz ist vom Bauwerber zu prüfen. Bei Erfordernis sind geeignete bauliche Maßnahmen vom Bauwerber zu veranlassen und zu verwirklichen. Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich verboten (§ 15 Abs. 2 Buchstabe f Entwässerungssatzung -EWS-).</i></p> <p><i>Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.</i></p>

<p>3. <u>Abt. 4 – SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die herstellenden Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen sind bis zum 15. April des Jahres abzuschließen, das auf den zugeordneten Eingriff folgt. Eine zeitliche Verzögerung der Kompensation führt zu einer zusätzlichen Minderung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes und ist damit ein zusätzlicher Eingriff, der gesondert zu bewerten und auszugleichen ist. Die Ausgleichsflächen sind nach Abschluss der herstellenden Kompensationsmaßnahmen von der Gemeinde an das Bayerische Ökoflächenkataster, Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Kulmbach, mit Formblatt online zu melden. Die für das Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Ökokonto der Stadt Oberasbach dem Bebauungsplan eindeutig zuzuordnen.</p>	<p>Die Kanäle sind hergestellt; die anderen Auflagen werden beachtet.</p> <p><u>Zu 3. Abt. 4 – SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)</u> Die als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme vorgesehene Aufforstung des Flurstücks. Flur-Nr. 1165 Gemarkung Leichendorf (3.400 m²) wurde bereits durchgeführt. Damit wurde ca. 60 % des vorgesehenen Ausgleichsumfanges erbracht. Die weiterhin festgesetzte Ortsrandeingrünung (2.867m²) sowie die Straßenbaumpflanzung (11 Stück) werden im Jahr 2015 und 2016 in Abhängigkeit der fortschreitenden Bebauung durchgeführt.</p> <p>Die Bepflanzung innerhalb des Baugebiets bzw. am Rand kann erst erfolgen, wenn die Bautätigkeiten zum Hochbau zum Großteil erfolgt ist, um die Pflanzungen nicht zu gefährden.</p> <p>Die Ausgleichsflächen Fl.Nr. 1165, Gemarkung Leichendorf und Fl.Nrn. 68/7, 68/8, 68/9, 76/180, Gemarkung Oberasbach wurden mit Formblatt am 26. 06.2012 dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet. Änderungen werden nachgemeldet.</p>
--	---

*Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 22 dagegen: 3 anwesend: 25*

Beteiligte: Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 68/13 u. 68/14, Gemarkung Oberasbach Stand: 12.02.2014	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Nachdem Sie eine Änderung des Bebauungsplanes Amalienstraße vornehmen ergreife ich hiermit die Initiative meinen Änderungswunsch einzubringen.</p> <p>Nebengebäude, Garagen und Schuppen</p> <p><u>Bisher:</u> Flachdächer sind extensiv zu begrünen Standorte für Mülltonnen und Wertstoffbehälter</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen, konnten jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht in die Bauleitplanung aufgenommen werden:</p> <p>Dach- und Fassadenbegrünungen können verlorene gegangene Grünflächen zum Teil kompensieren und sind Ersatzlebensräume für Flora und Fauna. Pflanzen verbessern die Luftqualität nachhaltig. Allein durch ihre Vegetationsoberfläche</p>

<p>sind einzugrünen Carports und Garagen mit Kletterpflanzen zu bepflanzen</p> <p><u>Änderungswunsch:</u> Diese Auflagen zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Flachdächer befinden sich in einer Höhe von über 2-3 Meter, ein Einsehen von unten ist somit nicht gegeben, Wasser wird über eine Wasser-rückhaltung gewonnen. Garagen/Mülltonnen/Wertstoffbehälter befinden sich auf der Grundstücksgrenze – eine Bepflanzung ist somit nur auf dem Nachbargrundstück möglich, siehe Nachverdichtung.</p> <p>Nach dem bestehenden Bebauungsplan sollte eine Begrünung bei den genannten Objekten vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt, bei einer Bebauung von ca. 80 % des Areals, ist dieser Punkt nicht realisiert! Das Argument „Klimaverbesserung“ ist realisiert durch die Ausgleichsflächen.</p>	<p>che und die Abbremsung des Luftstromes filtern Dach- und Fassadenbegrünungen pro m² und Jahr bis zu 0,2 kg Staub und Schadstoffpartikel aus der Luft heraus.</p> <p>Dach- und Fassadenbegrünungen bringen optisch mehr Vielfalt in den bebauten Raum. Schon wenige grüne und blühende Inseln können die Gleichförmigkeit der Gebäude aufbrechen und so das Wohlfühl der Bevölkerung erhöhen.</p> <p>Je nach Bauart und Substratmaterial können 50-90 % der Niederschläge auf den Dachflächen zurückgehalten werden. Ein Großteil dieses Wassers wird durch die Transpiration der Pflanzen auf kurzem Weg in den natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt.</p> <p>Dach- und Fassadenbegrünungen mindern die Schallreflexion der Gebäudeoberflächen und verbessern die Schalldämmung im Inneren des Gebäudes. Als „grüne Dämmung“ können Begrünungen die Energiebilanz eines Gebäudes nachhaltig verbessern und tragen somit zur Verringerung des CO₂ -Ausstoßes bei. In den Sommermonaten profitieren die Hausbewohner von der kühlenden und hitzeabschirmenden Wirkung.</p> <p>Sollte diese Festsetzung tatsächlich in 80 % der Fälle nicht beachtet worden sein, kann das kein Grund für eine Änderung des Bebauungsplanes sein.</p> <p>Bei Garagen (auch Fertiggaragen) stellt die nachträgliche extensive Begrünung in der Regel technisch kein Problem dar. Carports haben wegen des unterschiedlichen Dachaufbaus zwar eingeschränkte Nachrüstmöglichkeiten, was jedoch ebenfalls technisch lösbar ist.</p> <p>Rankenpflanzen zur Fassadenbegrünung können mittels Kletterhilfen angebracht werden, so dass die Wände nicht durch Haftwurzeln beschädigt werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die Aufrechterhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 99/2 „Amalienstraße“ beibehalten; dies stellt für die Betroffenen insbesondere keine unzumutbare Beschränkung ihres Eigentumsrechts dar.</p>
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 68/95, Gemarkung Oberasbach Stand: 29.01.2014	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Ich konnte mir heute die geplanten Änderungen für den Bebauungsplan des Baugebiets Amalienstraße ansehen. Dabei ist mir aufgefallen dass die Zufahrt zu unserem Garagenhof durch einen öffentlichen Parkplatz versperrt ist (roter Kreis). Gegenüber von unserem Grundstück (68/95) befindet sich momentan eine kleine Grünfläche mit einem Hydranten. Dort ist in dem neuen Plan ein Baum eingepplant. Die Zufahrt zu unserem 2. PKW Stellplatz (hellgrüne</p>	<p>Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Stadt Oberasbach wird im Frühjahr 2014 die Längsparkbucht gegenüber Ihrem Anwesen in der Donauschwabenstraße abbauen. Die vorhandene Grünfläche soll bis zur Gebäudekante verlängert werden, da sie auch im Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs enthalten ist. Nachdem in der</p>

Fläche) wird oft durch den gegenüberliegenden öffentlichen Parkplatz erschwert. Die dort geparkten Fahrzeuge stehen zum besseren Aus- Einsteigen meist ca. 20 cm auf der Straße. Außerdem müssen vorbeifahrende Autos zur Hälfte auf der Pflasterfläche fahren was die spielenden Kinder zusätzlich gefährdet. Ich hatte deswegen im Frühjahr 2013 telefonisch mit Herrn Zitzler gesprochen. Er teilte mir mit dass es damals geplant war diesen öffentlichen Stellplatz zu verlegen.

Spricht aus Ihrer Sicht etwas dagegen auf unserem Grundstück in etwas an der hellblauen Fläche eine kleine Gartenhütte aufzustellen (ca. Maße: ca. 3*2*2Meter)?



ehemaligen Parkbucht dann jedoch kein Fahrzeug mehr abgestellt werden kann, dürfte auch das Ausfahren aus Ihren Stellplätzen erleichtert werden. Weiterhin werden im Frühjahr die Längsparkbuchten vor der Zufahrt zum Garagenhof (roter Kreis) gekürzt und der Belag durch ein geschlossenes Pflaster ersetzt werden, damit die Grundstückszufahrt erkenntlich wird.

Für die beiden entfallenden öffentlichen Parkbuchten ist in der Donauschwabenstraße Ersatz im Wege der Markierung auf der Fahrbahn vorgesehen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Stadtrat Oberasbach billigt den Entwurf der Planungsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99/2 „Amalienstraße“ (Stand: 02.06.2014), bestehend aus dem Planblatt mit Planzeichenerklärung, der Satzung, den textlichen Hinweisen und der Begründung.

Ziele der Änderungsplanung sind

- Festsetzung der geänderten städtebaulichen Entwicklung (insbesondere hinsichtlich der Nachverdichtung: Baugrundstücke, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Nebengebäude, Garagen, Carports, Einfriedungen, Sonnenkollektoren),
- Festsetzung der geringfügig veränderten Straßenplanung incl. öffentlicher Stellplätze und Grünflächen,

- Festsetzung der Zuordnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB,
- Festsetzung der Abbuchung der fehlenden Wertpunkte aus dem Ökokonto der Stadt Oberasbach.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 13 a i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB –analog-).

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung wird Anlage Nr. 2 der Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 6: **S-0825/4**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse / Kapellenweg“;
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss, sowie Würdigung der vorliegenden Einwendungen

Frau Dietrich erläutert den Sachverhalt.

Herr Maurer stellt fest, dass diese Straße von den Bürgern nicht gewollt ist, die Kosten aber für die Bürger anfallen. Es soll auf jeden Fall der Kinderspielplatz in diesem Bereich weiter verfolgt und auch errichtet werden.

Frau Huber erklärt, dass der Kinderspielplatz weiter verfolgt wird und sich die Stadt derzeit auf Grundstückssuche befindet.

1. Würdigung der Einwendungen aus der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse / Kapellenweg“:

In den „Planerischen Stellungnahmen“ wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte unter der Bezeichnung „Beschlussvorschlag“ wurden die planerischen Stellungnahmen angefügt.

PLANERISCHE STELLUNGNAHMEN

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach	
Stand: 11.02.2013; Az.: 24-8291.3 FÜ	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich bedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Durch die vorgesehenen Änderungen des rechtverbindlichen Bebauungsplanes wer-	

<p>den Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p> <p>Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern –LEP – sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken RP – 7 – (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen (siehe Teil B der genannten Pläne) sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen.</p> <p>Der Überprüfung und Würdigung des Entwurfs nach planungsrechtlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die Genehmigungsbehörde wird durch diese Stellungnahme nicht vorgegriffen.</p>	<p>Bei der Bauleitplanung werden die örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerungen der beteiligten betroffenen Fachstellen, wie z.B. des Landratsamtes Fürth, werden ebenfalls in die Abwägung einbezogen.</p>
--	---

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25*

Beteiligte: Staatliches Bauamt Nürnberg, Flaschenhofstr. 53, 90402 Nürnberg Stand: 19.02.2013; Az.: S1300-4322.2-974	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir dem Plan zu, <u>wenn</u> folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>1. Mit der Anbindung des Kapellenweges an die Staatsstraße 2245 im Abschnitt 600 bei Station 0,372 über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grds. Einverständnis.</p> <p>2. Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße 2245 hat die Stadt <u>vor</u> Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung von einem Ingenieurbüro vorzulegen. Auf die Führung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Einmündungsbereich ist bei der Planung einzugehen.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 2.: Der Entwurf der Straßenplanung des Ing.-Büro Christofori und Partner vom 11.10.2013 liegt der Stadt Oberasbach vor.</p> <p>Die Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg über den Ausbau der neuen Ortsstraße mit dem Straßenbau muss noch ausgearbeitet und abgeschlossen werden. Hierfür sind die vorgenannten Planungen erforderlich. Hierbei wird vorgeschlagen, den Radweg und den Gehweg vor der Einmündung durchlaufen zu lassen und schwer befahrbar herzustellen, sodass die einbiegenden Kraftfahrzeugführer auf den durchlaufenden Fuß- und Radweg aufmerksam gemacht werden.</p>

<p>3. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des „Kapellenweges“ an die Staatsstraße entstehen.</p> <p>4. Sämtliche durch die neue Anbindung an die Staatsstraße entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG).</p> <p>5. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.</p> <p>6. Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass die notwendigen Schleppkurven nach RAS-K eingehalten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>7. Der Kapellenweg ist als Einbahnstraße ab der Einmündung zu beschildern.</p> <p>8. Die Einmündung darf nur für Rechtsabbieger aus der Staatsstraße St. 2245 zugelassen werden. Linksabbiegen darf nicht gestattet werden. Hierzu ist die Markierung auf der Staatsstraße St. 2245 anzupassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.</p>	<p>Zu 3.: Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Es wird davon ausgegangen, dass der Straßenbauverwaltung (Staatliches Bauamt Nürnberg) keine Mehrkosten entstehen. Der Bordstein wird abgesenkt, der Geh- und Radweg neu erstellt. Die Stadt Oberasbach ist auch bisher bereits Unterhaltungspflichtige für den Geh- und Radweg.</p> <p>zu 5.: Die Ableitung des Niederschlagswassers ist aufwendig. In der genannten Straßenfläche ist bisher kein öffentlicher Kanal vorhanden. Entweder wird das Straßenwasser in den Endschacht im Kapellenweg eingeleitet, was eine lange Rohrleitung zur Folge hat. Es könnte auch an den Kanal in der Rothenburger Straße angeschlossen werden, was jedoch andererseits eine Aufgrabung der Rothenburger Straße bedingt. Die günstigste Möglichkeit muss im Zuge der Ausführungsplanung der Straße gesucht werden.</p> <p>zu 6.: Die Eckausrundung wurde in der Straßenplanung geprüft und festgelegt.</p> <p>zu 7.: Eine Einbahnstraßenregelung ist nur für den neuzubauenden Straßenteil geplant. Eine Ausdehnung auf den gesamten Kapellenweg ist nicht notwendig.</p> <p>zu 8.: Es ist geplant, nur Rechtsabbieger aus der Rothenburger Straße (Staatsstraße 2245) zuzulassen. Im Zuge der Ausführungsplanung der neuen Straße wird geklärt, welche Markierung auf der Staatsstraße St 2245 angepasst werden muss. Dies ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p>
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nbg. Stand: 26.02.2013; Az.: 4.1-4432.7/FÜ 5	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Der überplante Bereich liegt in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Rednitztal“ der Infra Fürth. Die Auflagen und Bedingungen der geltenden Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Auf die Auflagen und Bedingungen der geltenden Schutzgebietsverordnung (Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes „Rednitztal“) wird in den Planungsunterlagen hingewiesen. Das Wasserwirtschaftsamt wird in die Straßenplanung einbezogen.</p>

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 12.03.2013 u. 14.03.2013	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p><u>1. Abteilung 1 – SG 13</u> <u>(Abfallwirtschaft):</u> <u>Hinweis:</u> Die Änderung des Bebauungsplans hat keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Abfallwirtschaft. Durch die Einbahnregelung ist die Fahrbahnbreite mit 3,75 m ausreichend dimensioniert, um sie mit Müllfahrzeugen befahren zu können. Wobei sichergestellt sei muss, dass auch bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln.</p> <p>Nach den vom GUV herausgegebenen „Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung“, darf mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine geeignete Person den Fahrer einweist (§ 7 UVV). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in der Regel ein Rückwärtsfahren unterbleiben soll. In § 16 dieser UVV ist festgelegt, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen ohne Wendeanlage dürfen zur Einsammlung des Mülls ausnahmsweise</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p><u>Zu 1. Abteilung 1 – SG 13</u> <u>(Abfallwirtschaft):</u></p> <p>Die Stadt Oberasbach bedankt sich für die Hinweise zu den Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der reibungslosen Müllabfuhr und wird diese bei der Bebauungsplanänderung bzw. Teilaufhebung berücksichtigt.</p>

rückwärts befahren werden, wenn diese Straßen vor dem Erlass der einschlägigen UVV (= vor dem 01.01.1979) gebaut wurden. Auf die Ziffer 3 der hierzu von der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen herausgegebenen sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen darf verwiesen werden. Der nachfolgende Link führt Sie auf die Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen.

Vorliegend sind uns keine Probleme bei der Müllentsorgung des Kapellenweges im derzeitigen Ausbauzustand bekannt. Nach Rücksprache mit unserem Entsorgungsunternehmen, würde jedoch ein Ausbau mit Durchfahrt zur Rothenburger Straße (mit Einbahnregelung) zu einer wesentlichen Verbesserung der Müllentsorgung und Beseitigung möglicher Gefahrensituationen führen, da dann kein Rückwärtsfahren mehr erforderlich sei. Da bei der Müllabfuhr auch Fahrzeuge mit Seitenladertechnik eingesetzt werden, müssten die zu leeren den Tonnen in Fahrrichtung auf der rechten Seite bereitgestellt werden.

2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):

Gegen die qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“ bestehen keine Einwände. Die in den Unterlagen betroffenen Flächen sind nicht im Altlastenkataster enthalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung der infra Fürth GmbH vom 06.12.1999 über das Wasserschutzgebiet Rednitztal sind zu beachten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die infra Fürth GmbH sind zu hören und deren Stellungnahmen sind zu beachten.

3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx):

Mit der qualifizierten Änderung im Planverfahren besteht Einverständnis, wenn die in der Anlage beigefügten Hinweise beachtet werden.

Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):

Es wird ein Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen, der die Einhaltung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Rednitztal beinhaltet.

Das Wasserwirtschaftsamt und die infra Fürth wurden am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

Zu 3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx):

Die Anlage „Merkblatt Bebauungspläne“ wird den Planungsunterlagen (Anlage der Begründung) beigefügt; auf die Einhaltung der Vorschriften wird hingewiesen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
 dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Fa. N-ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg Stand: 28.02.2013; Az: ANR02201302189	
Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne über unsere und die von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 der Stadt Oberasbach haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden und werden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt – ihre gegebenenfalls abgegebene Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Leitungsträger werden rechtzeitig vor den Straßenbaumaßnahmen eingebunden.</p>

Beschluss: einstimmig beschlossen
 dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Staatliches Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth Stand: 11.02.2013; Az: 55-4622-Dr.WE ZM-11.02.2013	
<p>Nach unserem Kenntnisstand liegt das Planungsgebiet in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der Infra Fürth. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.</p> <p>Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Ein Hinweis auf die Einhaltung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Rednitztal wird in die Planungsunterlagen aufgenommen.</p>

<p>städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass bei allen Vorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes die Auflagen und Bedingungen der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten sind. Dies sollte schon im Vorfeld bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	
---	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

<p>Beteiligte: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Flöß- austr. 22a, 90763 Fürth Stand: 19.02.2013; Az: (keine Angaben)</p>	
<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“ bestehen von unserer Seite keine Bedenken, soweit nicht Interessen der Gewerbetreibenden davon nachteilig tangiert sind.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Auf die Interessen der Gewerbetreibenden in diesem Planungsgebiet wird angemessen Rücksicht genommen. Durch die Straßenplanung sind keine Einschränkungen, insbesondere für den Gewerbepark Schlossgasse, zu erwarten.</p> <p>Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 im Bereich der Rothenburger Straße wird die bisher missverständliche Planung bereinigt. Bis zu einer Bauleitplanung im Sinne des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Oberasbach entlang der Rothenburger Straße, wird dieser Bereich, nach Inkrafttreten der Änderungsplanung zum sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.</p>

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

<p>Beteiligte: Kabel Deutschland Vertrieb- u. Service GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg</p>	
<p>Stand: 14.03.2013; Az: SL070 bzw. L782</p>	
<p>Gegen die o.g. Planung bestehen keine Einwände. Für den Planbereich sind keine Planungen für neue Telekommunikationsanlagen vorgesehen. Es sind jedoch Anlagen unseres Unternehmens vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Die Spartenträger werden von der Stadt Oberasbach rechtzeitig vor den Baumaßnahmen einbezogen.</p>

<p>Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	
--	--

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25*

<p>Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg Stand: 02.04.2013; Az: W42644412, PTI 13, PB L Nbg</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zur o. a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten dieses zu entschuldigen.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Stichstraße zwischen der Rotenburger Straße und der Brühlwiesenstraße vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist in Punkt 4.2 aufgeführt, dass in diesem Bereich die Befahrung für Großfahrzeuge hergestellt werden soll. In diesem Bereich befinden sich zwei Kabelschächte, deren Abdeckungen nur der Lastklasse B 125 entsprechen und nicht für Belastungen, wie sie durch Lastkraftwagen hervorgerufen werden, ausgelegt sind.</p> <p>Die Kabelschachtabdeckungen müssen deshalb ausgetauscht werden. Wir bitten für die Straßenbaumaßnahme einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Material-</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Die Spartenräger werden von der Stadt Oberasbach bei Straßenplanungen rechtzeitig einbezogen.</p> <p>Die Firma Deutsche Telekom Technik GmbH wird auch rechtzeitig informiert um den Umbau der Schachtabdeckungen durchführen zu können.</p> <p>Uns überlassene Planunterlagen werden nur für interne Zwecke verwendet.</p> <p>Der Ausbau der Stichstraße und damit einhergehende notwendige Veränderungen an den Telekommunikationseinrichtungen sind Bestandteil der separaten Straßenplanung, nicht dieser Bauleitplanung.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH über die notwendigen Maßnahmen, Bauzeiten etc. wird in diesem Zuge durchgeführt.</p>

<p>bestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von drei Monaten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Es wird ein Hinweis in die Planungsunterlagen zur 1. Änderung sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 aufgenommen, wonach die Kabelschutzanweisung zu beachten ist.</p>
--	---

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25*

Beteiligte: Anlieger Grundstück Fl.Nr. 815/2, Gemark. Oas., Brühlwiesenstr. 9 Stand: 20.02.2013	
<p>Als Anlieger (Gemarkung 815/2 - Brühlwiesenstr. 9) möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Zufahrt innerhalb des Bebauungsplanes 74/1 liegt darin aber nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes entfällt künftig die Festsetzung der öffentlichen Stichstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 815, Gemarkung Oberasbach.</p> <p>Die Stadt Oberasbach beabsichtigt nicht, eine öffentliche Straße zur Erschließung Ihres Grundstücks Fl.Nr. 815/2, Gemarkung Oberasbach, zu bauen. Bei der Herstellung als öffentliche Stichstraße ist außerdem ein ausreichend großer Wendehammer vorgeschrieben. Dieser ist nicht im Bebauungsplan Nr. 74/1 vorgesehen.</p> <p>Seit dem Jahr 2003 wurde zu Lasten des Grundstücks Fl.Nr. 815, Gemarkung Oberasbach, ein Geh- und Fahrrecht eingetragen. Damit ist die Zufahrt privatrechtlich gesichert und eine ausreichende Erschließung gewährleistet.</p> <p>Künftig wird die private Zufahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/2, Gemarkung</p>

	Oberasbach, in der Planung aufgenommen und auf das Geh- und Fahrrecht hingewiesen.
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Beteiligte: Vermieter Betriebe Schlossgasse
Stand: 01.03.2013

<p>Gerüchten zur Folge ist eine Einbahnregelung Kapellenweg – Schlossgasse im Gespräch. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass, sollte die Schlossgasse zur Einbahnstraße erklärt werden, unser Gewerbepark mit Lastzügen und Sattelauflegern nicht mehr zu erreichen ist, da der Kapellenweg durch Engstellen für solche Fahrzeuge nicht befahrbar wäre.</p> <p>Wir bitten Sie, dies zu bedenken und kündigen schon jetzt unseren Widerstand gegen eine Einbahnregelung in der Schlossgasse an.</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, die Schlossgasse zur Einbahnstraße umzudeklariert. Lediglich für das neu herzustellende Teilstück des Kapellenwegs ist eine Einbahnstraßenregelung angedacht. Dabei wird nur ein Rechtsabbiegen von der Rothenburger Straße aus in den Kapellenweg zugelassen.</p>
---	---

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 23 dagegen: 2 anwesend: 25

Beteiligte: Bewohner/Eigentümer Kapellenweg 1 bis 9 und 13 bis 25
Stand: 19.02.2013

<p>Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichung des „Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74/1“ im Amtsblatt Ausgabe 03.2013.</p> <p>Sie kündigen hier u.a. die Änderung des Bebauungsplanes mit folgenden Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung des Kapellenwegs zur Rothenburger Straße mit einer Gesamtbreite von 3,75 m • Anschluss des Brühlwiesenwegs an die Rothenburger Straße • Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans <p>Wir teilen Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hier unsere Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes mit:</p> <p>1) Weiterführung des Kapellenwegs Durch die Weiterführung zur Rothenburger Straße wird der Kapellenweg zur Durchgangsstraße für den allgemeinen Verkehr. Auch das Aufstellen von „Anlieger frei“-Schildern wird dies nicht verhindern. Es ist also absehbar, dass der Kapellenweg sowohl vom Zulieferverkehr der Betriebe in der Schlossgasse zur An- und Abfahrt genutzt wird, als auch von Besuchern der</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 1) Der geringe Straßenquerschnitt der Verlängerung des „Brühlwiesenwegs“ als Verbindung zur Rothenburger Straße in Verbindung mit dem vorhandenen Querschnitt und der Verschwenkungen des Kapellenweges machen diesen für den Durchgangsverkehr unattraktiv. Weiterhin ist ein nächtlicher Abfahrtsverkehr von der Gaststätte „Gelber Löwe“ nicht zu erwarten, da der</p>
--	---

<p>Gaststätte „Gelber Löwe“. Letzteres wohl auch bis in die späten Nachtstunden.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen im Kapellenweg wird sich also deutlich erhöhen. Dies bedeutet für die Anwohner des Kapellenwegs eine deutliche Beeinträchtigung Ihrer Lebensqualität, eine Erhöhung der Umweltbelastung und eine Massive Gefährdung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Nach Angabe von H. Morawietz (Bauamt) ist der alleinige Grund dieser Maßnahme die schlechte Erreichbarkeit des Kapellenwegs für die Müllabfuhr. Der Müllwagen muss nach Entsorgung der Mülltonnen rückwärts aus dem Kapellenweg ausfahren. Dies stellt scheinbar eine nicht akzeptable Gefährdung für Fußgänger und Anwohner dar.</p> <p>Aus diesem Grund soll für die Müllentsorgung die Durchfahrt durch den Kapellenweg ermöglicht werden. Es ist aber fraglich, worin die größere Gefahr zu sehen ist:</p> <p>Ein langsam, rückwärtsfahrendes Müllauto mit optischen und akustischen Warnsignalen, oder ein schneller vorwärts fahrendes Müllauto ohne Warnsignale. Die von Ihnen vorgenommene Gefahrenanalyse ist also in sich schon durchaus zweifelhaft. Ergänzt man diese Gefährdung noch durch den dann möglichen, allgemeinen Durchgangsverkehr, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Verkehrssicherheit für die Anwohner des Kapellenwegs nicht erhöht wurde, sondern das Gegenteil der Fall ist. Die Anwohner werden durch die Änderung einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt.</p> <p>Lösungsvorschlag: Es ist anzuerkennen, dass durch die Müllentsorgung, egal ob vorwärts oder rückwärts eine Gefährdung besteht. Die Anwohner des Kapellenwegs erklären ihre Bereitschaft, ihre Mülltonnen an einer geeigneten Sammelstelle zur Entsorgung bereitzustellen. Eine geeignete Lösung wird mit dem Landratsamt Fürth, bzw. den privaten Entsorgungsbetrieben abgestimmt.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Anschlusses des Kapellenwegs an die Rothenburger Straße entfällt durch diese Lösung.</p>	<p>neue Straßenabschnitt als Einbahnstraße deklariert wird (nur Rechtsabbieger aus der Rothenburger Straße zulässig). Da sich die Parkplätze des Lokals an der Rothenburger Straße befinden, wäre diese Zufahrtsmöglichkeit keine Abkürzung. Zusätzlich wird eine Beschilderung mit dem Zeichen „Durchfahrt verboten“ sowie „Anlieger und Müllfahrzeuge frei“ vorgesehen. Für die Anwohner des Kapellenweges ergibt sich ebenfalls die Einfahrtsmöglichkeit als Rechtsabbieger von der Rothenburger Straße, die gleichzeitig zu weniger Wendemanövern innerhalb des Kapellenwegs führt. Eine deutliche, unzumutbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten.</p> <p>Nach den einschlägigen „Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (UVV)“, darf mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Rückfahrkamera vorhanden ist oder zwei Mitarbeiter im Müllfahrzeug mitfahren und der Zweite den Fahrer einweist (§ 7 UVV). In der Regel muss ein Rückwärtsfahren unterbleiben. In § 16 dieser UVV ist festgelegt, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen ohne Wendeanlage dürfen zur Einsammlung des Mülls ausnahmsweise rückwärts befahren werden, wenn diese Straßen vor dem Erlass der einschlägigen UVV (= vor dem 01.01.1979) gebaut wurden. Müllfahrzeuge sind mittlerweile jedoch so konzipiert, dass sie grundsätzlich nur noch von einer Person bedient werden, so dass ein Rückwärtsfahren nicht mehr gesichert möglich ist. Lösbare Schwierigkeiten bei der Müllentsorgung sind bei der Straßenplanung zu korrigieren; eine andere Entscheidung wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Die Größe eines Müllfahrzeugs macht ein Rückwärtsfahren, selbst mit entsprechenden Signalen, z.B. für ein spielendes Kind nicht sicherer als ein Vorwärtsfahren. Ein schnelles Vorwärtsfahren ist hier aufgrund des Straßenquerschnitts und der Verschwänke / Kurven nicht zu befürchten.</p> <p>Ein Durchgangsverkehr in einer Richtung, der auch für die Müllfahrzeuge gilt und der lediglich für die Anlieger attraktiv ist, ist als sicherer einzustufen, als das Wenden oder Rückwärtsfahren aller Fahrzeuge im Kapellenweg.</p>
--	---

2) Ausbau und Anschluss des Brühlwiesenwegs an die Rothenburger Straße

Sie planen, den Brühlwiesenweg auszubauen und an die Rothenburger Straße anzuschließen.

Der Grund für diese Maßnahme ist nicht ersichtlich.

Es ist aber zu vermuten, dass hierdurch eine möglichst komfortable Zu- und Abfahrtsituation für das neu zu bauende Wohnhaus „Rühl“ geschaffen werden soll. Eine Notwendigkeit hierfür liegt aber nicht vor. Die Zu- und Abfahrt zu diesem Grundstück ist bisher unproblematisch im weiteren Verlauf der Brühlwiesenstraße möglich und sollte auch nach dem Neubau möglich sein.

Durch den neuen Bauplan würde hier also trotz entfallender Notwendigkeit eine neue Gefährdungssituation geschaffen.

Der Brühlwiesenweg wird vor allem als Schulweg für die Kinder des nördlich angrenzenden Wohngebiets genutzt. Durch den Übergang von einem Fuß- und Radweg in eine Kfz-befahrene Straße wird der Schulweg an dieser Stelle erheblich unsicherer gemacht.

Auch die Anwohner des Wohnhauses Ecke Brühlwiesenweg/ Rothenburger Straße werden durch diese Maßnahme unverhältnismäßig schlechter gestellt.

Von der Gefahrenerhöhung durch die geplante Verkehrsführung sind diese in gleichem Maße getroffen.

Durch die geplante Verbreiterung des Weges würde auch die einzige Spielmöglichkeit für Kinder dieses Blocks entfallen.

Ebenso geben wir zu Bedenken, dass durch den geplanten Anschluss an die Rothenburger Straße an dieser Stelle der Verkehrsfluss der Rothenburger Straße erheblich durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge gestört wird.

Das hat, vor allem im Berufsverkehr, Stauungen und Behinderungen zur Folge. Unter

Die Errichtung einer geeigneten Sammelstelle bedarf eines für die verschiedenen Abholssysteme (Biomüll, Papiermüll, Restmüll, gelber Sack) ausreichend dimensionierten Standorts, der als private Erschließungsfläche und damit Gemeinschaftsfläche zu Lasten der daran angeschlossenen Anwohner ausgebildet werden müsste. Eine solche geeignete Stelle wird von der Stadt im Plangebiet nicht gesehen und eine rechtliche Sicherung der Fläche als unverhältnismäßig kompliziert erachtet.

Zu 2)

Eine durchgängige Befahrbarkeit des „Brühlwiesenweges“ bzw. des Anschlusses der Brühlwiesenstraße an die Rothenburger Straße ist hier nicht vorgesehen. Der geplante Querschnitt dieser Wegeverbindung von 2,50 m stellt keine für Kraftfahrzeuge geeignete Anbindung dar. Eine geänderte Anbindung des Wohnhauses „Rühl“ ist nicht geplant.

Im Übrigen würden die Anlieger des Kapellenwegs von dieser Lösung nicht betroffen sein, da eine Befahrung des Kapellenwegs zur Schlossgasse keine Abkürzung darstellen würde.

Bereits heute ist diese Wegeverbindung ausgebaut, daran ändert sich durch vorliegende Planung lediglich im südlichen Bereich etwas. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist die gesamte Länge als Straße ausgebaut – dies wird in der aktuellen Planung sogar zurückgenommen.

Der Übergang von dem Fußweg in eine Erschließungsstraße ist sowohl an der Brühlwiesenstraße als an der Rothenburger Straße vorhanden, so dass Kinder an diese Situationen gewöhnt sind. Dieser Übergang wird baulich gestaltet, so dass kein Gefahrenpunkt entsteht.

Durch die künftige Einbahnregelung des neuen Straßenstücks und den dadurch wegfallenden Rückfahrverkehr im Kapellenweg werden die Gefahrensituationen eher entschärft, als dass neue geschaffen werden.

Als Spielbereich sind Straßenflächen und so auch der südliche „Brühlwiesenweg“-Bereich nicht gut geeignet, nicht zuletzt aufgrund seiner Nähe zur stark befahrenen Rothenburger Straße.

Weil das Kellergebäude auf der derzeit festgesetzten Spielplatzfläche nun unter Denkmalschutz gestellt wurde, kann an dieser Stelle kein attraktiver Spielplatz mehr entstehen. Außerdem besteht nach wie vor keine Flächenverfügbarkeit.

Die Stadt Oberasbach versucht seit Jahren für das Baugelände nördlich der Rothenbur-

<p>den resultierenden erhöhten Schadstoff- und Lärmemissionen haben in erster Linie wieder die Anwohner des genannten Wohnblocks und des Kapellenwegs zu leiden. Auch mit der Installation einer Ampelanlage würde dieses Problem nicht gelöst, sondern verstärkt werden.</p> <p>Die Abwägung der Vorteile für die Familie Rühl und die Nachteile für die Anwohner fällt an dieser Stelle wohl eindeutig aus.</p> <p>Lösungsvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> -An- und Abfahrt zum Grundstück „Rühl“ wie gehabt über den weiteren Verlauf der Brühlwiesenstraße. -Begrünung der bestehenden geteerten Flächen vor dem Wohnblock Ecke Brühlwiesenweg/ Rothenburger Straße um die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen -Ausbau des bestehenden Spielplatzes an dieser Stelle. <p>3) Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans</p> <p>Die Aufhebung des bestehenden Bauplans hat zur Folge, dass die Grundstücke 817/37 und 817/42 zu baugenehmigungsfähigen Grundstücken werden. Eine anschließende Bebauung kann und darf nicht im Interesse einer sinnvollen städtebaulichen Planung sein. Die Bauplanung sollte eine für die Anwohner möglichst schonende Entwicklung beinhalten. Der Erhalt von Grünflächen ist hierbei eines der primären Ziele. Eine Bebauung dieser Grundstücke, gleich ob mit Wohnhäusern oder Nutzgebäuden (Garagen) hätte zur Folge, dass die Verkehrsführung wieder über den Kapellenweg stattfinden würde. Eine weitere Belastung der Anwohner ist zwangsläufig. Die Zumutbarkeitsgrenze ist bei den Anwohnern aber bereits durch die massive Belastung durch die Rothenburger Straße erreicht. Das hier eine durchschnittliche Belastung von mehr als 12.000 Kfz. pro Tag vorliegt müsste bekannt sein. Dies stellt bundesweit einen Spitzenwert innerhalb geschlossener Ortschaften dar. Für eine weitere Bebauung im Bereich Ka-</p>	<p>ger Straße eine geeignete Spielplatzfläche zu erwerben und wird das auch weiterhin verfolgen.</p> <p>Durch die Einbahnregelung und die Möglichkeit lediglich als Rechtsabbieger in den Brühlwiesenweg einzufahren, werden Behinderungen oder Stauungen nicht durch diese Planung verursacht. Auch ist dadurch nicht mit erhöhten Immissionen in Form von Lärm oder Schadstoffen zu rechnen. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage (Ampel) ist nicht erforderlich und auch nicht geplant.</p> <p>Durch die Änderungs-Planung werden keine neuen Vorteile für die Familie Rühl oder damit verbundene Nachteile für die Anwohner des Kapellenwegs geschaffen.</p> <p>Eine Begrünung der bestehenden geteerten Flächen vor dem Wohnblock Ecke Brühlwiesenstraße ist nicht möglich, da dort bereits jetzt schon sechs Parkplätze angefahren werden. Warum der Spielplatz auf der derzeit festgesetzten Fläche nicht hergestellt werden kann, wurde bereits erklärt. Den Lösungsvorschlägen kann darum nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu 3)</p> <p>Die öffentlich ausgelegte Planung stellte einen Vorentwurfsstand dar. Im Entwurf ist vorgesehen, u.a. die Grundstücke mit den Flurnummern 817/37 und 817/42 in den Änderungsbereich mit aufzunehmen. Bei der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz festgesetzten Fläche handelt es sich jedoch derzeit tatsächlich um eine private Garten-Nutzfläche und nicht um eine Grünfläche. Das ursprüngliche Ziel der öffentlichen Freizeitnutzung wird durch eine entsprechende Festsetzung auf dem Restgrundstück festgeschrieben. Weiterhin befindet sich innerhalb dieser festgesetzten Grünfläche ein denkmalgeschütztes Kellergebäude, das eine Bebauung der Restfläche mit einem Haus so gut wie unmöglich macht. Aus diesem Grunde ist nicht mit einer weiteren Belastung der Anwohner zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Änderung / Teilaufhebung ist, neben bereits jetzt schon rechtmäßigen Erweiterungen, keine neue Bebauung geplant.</p>
--	--

<p>ellenweg besteht keine Notwendigkeit und sollte zum Schutz der Anwohner auch nicht auf baurechtlichem Weg ermöglicht werden.</p> <p>Darüber hinaus geben wir hier zu Bedenken, dass eine Prüfung der bestehenden Wirtschaftsgebäude unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten angestrebt wird.</p> <p>Insgesamt betrachtet stellen wir fest, dass durch den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner gegeben ist. Eine zwingende Notwendigkeit der Änderung/ Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans ist nicht ersichtlich.</p> <p>Wir fordern Sie aus genannten Gründen auf, unsere Einwände bei der Entscheidung über die Änderung des Bebauungsplanes in angemessenem Maße zu berücksichtigen und den vorliegenden Entwurf in genannten Bereich zu verwerfen.</p> <p>Wir bitten Sie höflichst, uns über den Verfahrensfortgang zeitnah und lückenlos zu unterrichten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass wir uns die Verwaltungsklage vorbehalten.</p>	<p>Die denkmalschutzrechtlichen Belange finden bei der Bauleitplanung Berücksichtigung.</p> <p>Die Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die vorhandene Situation städtebaulich zu ordnen und an den Bestand anzupassen. Einige der verbindlichen Festsetzungen widersprechen der tatsächlichen bodenrechtlichen Situation und müssen neu geordnet werden. Weiterhin steht die mögliche künftige Entwicklungen des Gebiets im Focus und eine Planung, die unerwünschten Entwicklungen entgegenwirkt. Auch die Rücknahme eines Ausbaus des „Brühlwiesenwegs“ als Straße macht eine Bebauungsplanänderung notwendig. Die reduzierte Straßenplanung dürfte jedoch im Interesse der Anlieger sein.</p> <p>Eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner wird hier nicht gesehen.</p> <p>Alle Einwendungen werden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vom geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen.</p> <p>Im Ergebnis wird aus o.a. Gründen an der grundsätzlichen Entscheidung zur Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans festgehalten.</p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Sitzung im Stadtrat oder Umwelt-, Bau und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach. Die Ergebnisse werden den Einwendungsführern mitgeteilt. Sie können auch jederzeit im Bauamt eingesehen werden.</p>
--	---

*Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 23 dagegen: 2 anwesend: 25*

<p>Beteiligte: Eigentümer Kapellenweg 11 Stand: 13.03.2013</p>	
<p>Zu der von der Stadt Oberasbach beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplans 74/1 vom 2.4.1973 nehmen wir als Anwohner des Kapellenwegs wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74/1 vom 2.4.1973 weist seit 40 Jahren fol-</p>	<p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p>

gende Straßenplanung aus:

- Brühlwiesenstraße mit Anbindung nach Norden u. Anschlüsse an die Rothenburger Str. im Süden
- Anbindung des Kapellenweges an die Brühlwiesenstraße

2.

Der vorliegende Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans

- behält die Anbindung des Kapellenwegs an die Brühlwiesenstraße bei
- sieht jedoch den Wegfall der Brühlwiesenstraße ab Kapellenweg nach Norden vor (nur noch Geh- u. Radweg)

Dadurch wird die Option, das Gebiet zwischen Bahnlinie im Norden und Rothenburger Straße im Süden verkehrsgünstig zu erschließen (auch für Rettungsdienst/ Müllabfuhr) auf Dauer ausgeschlossen.

3.

Die Stadt Oberasbach hätte auf Grund der Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans seit 40 Jahren die Möglichkeit gehabt, die dort ausgewiesene Straßenplanung nach Schaffung der grundstücksmäßigen Voraussetzungen zu realisieren. Sie hat dies nicht getan, sodass davon auszugehen ist, dass sie selbst hierfür keine Notwendigkeit sah und sieht.

Dies gilt in gleicher Weise für die Anlieger des Kapellenwegs:

Die Anbindung des Kapellenwegs über die Brühlwiesenstraße an die Rothenburger Straße würde dazu führen, dass aus einer reinen Anliegerstraße mit geringem Verkehrsaufkommen eine Durchgangsstraße auch für schwerlastfahrzeuge wird. Dies würde – wie die Stadt Oberasbach im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf selbst einräumt – für die Anlieger zu erheblichen negativen Belastungen führen (z.B. stärkeres Verkehrsaufkommen, Lärm, erhöhte Luftschadstoffe durch den Durchgangsverkehr usw.) deren Umfang und Auswirkungen mangels vorliegender Untersuchungen heute auch nicht annähernd abgeschätzt und beurteilt werden können.

Zu 2. und 3.:

Eine Erschließung in der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 74/1 vorgesehen Dimension war bislang nicht notwendig und erscheint auch zukünftig nicht erforderlich.

Bereits bisher haben bestehende Gebäude einen solchen Gesamtausbau verhindert. Die Änderung korrigiert somit lediglich bodenrechtliche Ungereimtheiten.

Eine Durchfahrtsmöglichkeit für z.B. Polizei und Krankenwagen ist auch über den Fuß- und Radweg möglich. Für die Müllfahrzeuge wird durch die neue Regelung die Situation entschärft und verbessert.

Die Änderungsplanung sieht einen geringeren und schmaleren Ausbau der Anbindung des Kapellenwegs zur Rothenburger Straße als der ursprüngliche Bebauungsplan, mit einer Einbahnstraßenregelung in Richtung Kapellenweg vor. Zusätzlich wird eine Beschilderung „Durchfahrt verboten“ und dem Zusatzzeichen „Anlieger und Müllfahrzeuge frei“ vorgesehen. Mit vermehrtem Durchgangsverkehr, insbesondere von Schwerlastfahrzeugen, wird aufgrund der dafür unattraktiven Straßenführung nicht gerechnet. Die Situation wird durch die vorliegende Planung verkehrstechnisch verbessert. Nicht notwendige Ausbaumaßnahmen und damit Belastungen gegenüber früherer Planung werden zurückgenommen.

4.
Unabhängig von solchen Unabwägbarkeiten ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Anbindung des Kapellenweges über die Brühlwiesenstraße an die Rothenburger Straße für die Bebauungsplanänderung aus planerischen Gründen weder eine Notwendigkeit noch ein Anlass besteht, weil genau diese Anbindung bereits seit 40 Jahren im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 74/1 vom 2.4.1973 ausgewiesen ist und von der Stadt Oberasbach im Vollzug des Bebauungsplans realisiert werden könnte.

5.
Anlass zur jetzt vorgesehenen Bebauungsplanänderung ist vielmehr erkennbar nicht etwa vorrangig die Erschließung des Kapellenweges für Großfahrzeuge (Müllabfuhr) sondern – wie die Stadt Oberasbach (Tz.4.1 des Satzungsentwurfes) selbst einräumt – ein Bauantrag, demzufolge ein bestehendes Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 820, Gem.Oberasbach, abgebrochen und an gleicher Stelle durch einen Neubau ersetzt werden soll. Dieser Neubau würde jedoch nach den Ausführungen der Stadt Oberasbach teilweise in die ausgewiesene Straßenfläche ragen, dadurch mit den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplan kollidieren und somit ohne Bebauungsplanänderung nicht realisierbar sein.

Daraus muss geschlossen werden, dass hier offensichtlich einem Bauinteressenten durch Änderung des Bebauungsplans zur Realisierung seines Bauvorhabens zu Lasten der Anlieger des Kapellenweges (siehe Ziff.3) verholfen werden soll.

Ohne diese Bauabsicht wäre es sicherlich nicht zu der von der Stadt Oberasbach jetzt (nach 40 Jahren) angestrebte Bebauungsplanänderung gekommen.

6.
Alternative Lösung:

- a) der Status Quo für den Kapellenweg wird durch entsprechende Änderung des gültigen Bebauungsplan aufrechterhalten und festgeschrieben:

Zu 4. und 5.

Die Änderung / Teilaufhebung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die vorhandene Situation städtebaulich zu ordnen und an den Bestand anzupassen. Einige der verbindlichen Festsetzungen widersprechen der tatsächlichen bodenrechtlichen Situation und müssen neu geordnet werden. Weiterhin steht die mögliche künftige Entwicklungen des Gebiets im Focus und eine Planung, die unerwünschten Entwicklungen entgegenwirkt. Auch die Rücknahme eines Ausbaus des neuen Straßenabschnittes macht eine Bebauungsplanänderung notwendig. Die reduzierte Straßenplanung dürfte jedoch im Interesse der Anlieger sein.

Eine unverhältnismäßige Belastung der Anwohner wird hier nicht gesehen.

Der Neubau ist nicht der alleinige Grund für diese Planung, da bereits das bestehende Haus auf der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche stand.

Der Grunderwerb für die Straßenflächen bedingt naturgemäß die Möglichkeit der Straßenplanung. Dieser blieb im Hinblick auf die vorhandene Situation hinter der bisherigen Dimensionierung zurück und beschränkte sich auf das unbedingt notwendige Maß.

Der hier angestrebte Teilausbau führt zu einer weniger belastenden Situation als der rechtlich zulässige Gesamtausbau.

Aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, warum diese Planung zu Lasten der Anlieger des Kapellenwegs gehen sollte. Sobald städtebauliche Gründe vorliegen wäre auch eine Bauleitplanung, die nur auf ein Grundstück beschränkt ist, oder die nur einen einzelnen Grundstückseigentümer oder Bauträger begünstigt, rechtlich zulässig.

Ziel und Zweck dieser Planung ist jedoch die vorhandene Situation insgesamt städtebaulich zu ordnen. Aus diesem Grunde ist diese Änderung und Teilaufhebung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Zu 6.:

Nach sorgfältiger Abwägung öffentlicher und privater Belange, liegen keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen betroffener Anwohner

- Die Straßenplanung für die Brühlwiesenstraße bis zur Einmündung in die Rothenburger Straße wird ersatzlos aufgehoben
- Die östliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird identisch mit der Ostgrenze des bestehenden Fuß – und Radwegs festgestellt, d.h. sie wird entsprechend nach Westen verschoben
- Der bestehende Fuß- und Radweg wird in geringem Maße verbreitert, sodass er im Bedarfsfall als Rettungsweg für das Gebiet zwischen Bahnlinie und Brühlwiesenstraße Verwendung finden kann
- Die gewöhnliche Nutzung als Fuß- und Radweg wird durch geeignete Maßnahmen (Absperrung, Beschilderung) sichergestellt.

- b) Zur Verbesserung der Müllentsorgungssituation im Kapellenweg böte sich an, seitens der Stadt im gegenseitigen Einvernehmen mit den Anwohnern und dem Müllentsorgungsunternehmen z.B. einen geeigneten zentralen Bereich für das Abstellen ihrer Mülltonne am Abholtag zum Zwecke der Entleerung durch das Müllabfuhrunternehmen zu vereinbaren.

Hierzu muss im Übrigen allgemein darauf hingewiesen werden, dass in dicht besiedelten Wohngebieten wie hier, sich Schwierigkeiten bei der Müllabfuhr nicht immer vermeiden lassen und mangels einer besseren Lösung hingenommen werden müssen. Solche Schwierigkeiten sind seit 40 Jahren im Bereich des Kapellenweges wenn überhaupt, dann nur in geringfügigem und lösbarem Umfang (siehe Ziff. 6 b Abs.1) aufgetreten.

vor. Daher wird aus o.g. Gründen an der Bauleitplanung festgehalten. Den alternativen Lösungsvorschlägen kann demnach nicht gefolgt werden.

Die Errichtung einer geeigneten Müllsammelstelle bedarf eines für die verschiedenen Abholssysteme (Biomüll, Restmüll, Papiermüll, gelber Sack) ausreichend dimensionierten Standorts, der als private Erschließungsfläche und damit Gemeinschaftsfläche zu Lasten der daran angeschlossenen Anwohner ausgebildet werden müsste. Ein solcher Standort wird von der Stadt im Plangebiet nicht gesehen und eine rechtliche Sicherung der Fläche als unverhältnismäßig kompliziert erachtet.

Da sich durch vorliegende Planung auch eine Verbesserung der Müllentsorgung ergibt, wird an ihr festgehalten. Nach den einschlägigen „Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (UVV)“, darf mit Müllsammelfahrzeugen grundsätzlich nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Rückfahrkamera vorhanden ist oder zwei Mitarbeiter im Müllfahrzeug mitfahren und der Zweite den Fahrer einweist (§ 7 UVV). In der Regel muss ein Rückwärtsfahren unterbleiben. In § 16 dieser UVV ist festgelegt, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen ohne Wendeanlage dürfen zur Einsammlung des Mülls ausnahmsweise rückwärts befahren werden, wenn diese Straßen vor dem Erlass der einschlägigen UVV (= vor dem 01.01.1979) gebaut wurden.

Müllfahrzeuge sind mittlerweile jedoch so konzipiert, dass sie grundsätzlich nur noch von einer Person bedient werden, so dass ein Rückwärtsfahren nicht mehr gesichert

<p>7. Die Alternativlösung gem. Ziff.6 hätte für alle Beteiligten folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Stadt Oberasbach: Kosten für den Ausbau der Brühlwiesenstr. (einschl. Grunderwerbskosten etc) und den Straßenunterhalt würden nicht entstehen • für den Bauinteressenten: ihm könnte die angestrebte Errichtung eines Neubaus möglich werden • für die Anlieger des Kapellenweges: Sie könnten den seit 40 Jahren bestehenden Istzustand beibehalten und wären keinen neuen Belastungen (siehe Ziffer3) ausgesetzt • rettungstechnisch wären <u>alle</u> angrenzenden Gebiete optimal erschlossen <p>Wir sind der Überzeugung, dass die von uns aufgezeigte Alternative für alle Beteiligten eine akzeptable Problemlösung darstellt und beantragen entsprechend zu entscheiden.</p>	<p>möglich ist. Lösbare Schwierigkeiten bei der Müllentsorgung sind bei einer Neuplanung zu korrigieren; eine andere Entscheidung wäre abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Zu 7.</p> <p>Die Stadt hat Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB für die Herstellung einer Erschließungsanlage zu erheben. Die Baugenehmigung für den Wohnhaus-Neubau wurde vom Landratsamt Fürth bereits erteilt.</p> <p>Die Beibehaltung des Istzustands wird von Seiten der Stadt aus o.a. Gründen nicht für die beste Lösung gehalten. Diese Änderungsplanung schafft eine Situation, die eine verkehrstechnisch bessere Lösung darstellt als die im rechtsgültigen Bebauungsplan.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich Rettungsdienst und Müllabfuhr sind die Anlieger dadurch besser angebunden als zum jetzigen Zeitpunkt. Außerdem entfällt ein Wenden von Kraftfahrzeugen im Kapellenweg weitgehend.</p> <p>Vorteile durch die vorgeschlagenen Lösungsansätze werden gegenüber der Planung aus diesem Grund nicht gesehen.</p>
--	--

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Stadtrat Oberasbach billigt den Entwurf der Planungsunterlagen zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse/Kapellenweg“ (Stand: 07.05.2014), bestehend aus dem Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, sowie der Begründung und dem Umweltbericht.

Ziel der Planung ist die Aufnahme der geänderten Straßenplanung und die Beseitigung städtebaulicher Missstände im Gebiet des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 74/1.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht wird Anlage Nr. 3 der Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 7:

0014

Arbeitskreis Klimaschutz der Stadt Oberasbach

Herr Forman erläutert den Antrag.

Herr Dr. Schwarz-Boeck glaubt nicht, dass es nötig ist, in den 30 Zonen noch mehr Bäume zu pflanzen. Bezüglich des Baumentwicklungskonzeptes wurde in der Fraktionssprecherrunde daran gedacht, Herrn Lischerong als ehemaligen städtischen Gärtnermeister zu fragen, ob er dieses ehrenamtlich übernehmen würde. Weiterhin spricht sich Herr Dr. Schwarz-Boeck gegen den Beschlussvorschlag 3 aus, da dieser vermutlich eher eine Kostenumverteilung darstellt und deswegen nicht mehr Bäume gepflanzt werden.

Herr Maurer ist auch der Meinung, dass ein Großteil der 30 Zonen, wo es möglich ist, bereits mit Bäumen versehen ist. Beim Baumentwicklungskonzept sollte darauf geachtet werden, dass dieses kostenneutral gestaltet wird. Bezüglich des Beschlussvorschlag 3, stimmt er Herrn Dr. Schwarz-Boeck zu und lehnt diesen ebenfalls ab.

Herr Schikora beantragt den Beschlussvorschlag 1 folgendermaßen abzuändern: „Es sollen bei künftigen Straßensanierungen, bei welchen es sinnvoll und möglich erscheint, Baumpflanzungen vorgesehen werden.“

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 22 dagegen: 3 anwesend: 25

Es sollen bei künftigen Straßensanierungen, bei welchen es sinnvoll und möglich erscheint, Baumpflanzungen vorgesehen werden.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 24 dagegen: 1 anwesend: 25

Das Stadtentwicklungskonzept wird um ein Baumentwicklungskonzept (Festlegung weiterer Baumstandorte) mit einer geplanten zeitlichen Umsetzung von 3 Jahren erweitert. Es soll hier auf Herrn Lischerong zugegangen werden, ob dieser bereit wäre dies als Ehrenamt zu übernehmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
dafür: 2 dagegen: 23 anwesend: 25

Die Stadt Oberasbach schenkt jedem Bürger, der in Oberasbach ein Haus errichtet, pro Baugrundstück einen Baum. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten dafür zu ermitteln und in den Haushalt 2015 einzusetzen.

TO-Punkt 8:

0029

Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Herr Kißlinger sieht es kritisch, dass bei den Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern der stellvertretende Fraktionssprecher mit einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bedacht werden soll. Den Fraktionen stehen über die Fraktionsentschädigung Gelder zur Verfügung, welche man hierfür nutzen könnte. Er spricht sich deshalb gegen den Beschlussvorschlag aus.

Herr Dr. Schwarz-Boeck ist der Meinung, dass der Arbeitsaufwand der stellvertretenden Fraktionssprecher erheblich gestiegen ist und spricht sich deshalb für die Aufnahme dieses Passus aus.

Herr Peter stimmt Herrn Kißlinger zu, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat zu sein und er ist deshalb auch gegen die Aufnahme dieses Passus.

Frau Huber lässt zunächst über die Aufnahme des Passus abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 18 dagegen: 7 anwesend: 25

Der Passus, „die Stellvertreter von Fraktionen ab fünf Mitgliedern erhalten zu Ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 50% der Grundpauschale“, wird in die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit aufgenommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Dem vorgelegten Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird zugestimmt. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Nr. 4 der Sitzungsniederschrift beigefügt.

TO-Punkt 9:

0028

Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

§ 17 Abs. 2 der GeschO erhält folgende Fassung:

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin, des zweiten und des dritten Bürgermeisters sind in der weiteren Reihenfolge der Fraktionssprecher der SPD und danach der Fraktionssprecher der Freien Wähler Stellvertreter der ersten Bürgermeisterin.

Ansonsten wird dem vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung i.d.F. vom 13.05.2014 für den Stadtrat mit weiteren folgenden Änderungen zugestimmt.

In den § 17 Abs. 5 der GeschO wird folgender Passus mit aufgenommen: „Vertreten die weiteren Bürgermeister bzw. die weiteren Stellvertreter die Erste Bürgermeisterin nach vorstehenden Absätzen auch im Rahmen einer Ausschusssitzung, in dem sie selbst Mitglied sind, rückt der jeweilige Stellvertreter/in in den Ausschuss nach.“

Der Geschäftsordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage Nr. 5 der Sitzungsniederschrift beigefügt.

TO-Punkt 10:

0025

Geschäftsordnung des Stadtrates Oberasbach; hier: Neubesetzung der Ausschüsse

Frau Huber lässt zunächst über die Besetzung des Hauptverwaltungsausschusses und den Ausschuss für Kultur, Sport, und Soziales abstimmen.

Beim Rechnungsprüfungsausschuss gibt es die Situation, dass ein Sitz per Losentscheid zwischen der CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion ausgelost werden muss. Gemäß den Regularien müssen die beiden Fraktionssprecher das Los ziehen. Auf den Losentscheid kann nicht verzichtet werden. Der Losentscheid hat ergeben, dass die SPD-Fraktion den Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss bekommt.

Frau Huber erklärt weiterhin, dass nun Vorschläge für den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben werden sollen.

Herr Dr. Schwarz-Boeck schlägt Herrn Schmitt als Vorsitzenden vor.

Herr Maurer schlägt sich als Vorsitzenden vor, es ist ein ungeschriebenes Gesetz, dass der Rechnungsprüfungsvorsitz der stärksten Oppositionspartei gegeben wird.

Nachdem keine weiteren Vorschläge mehr abgegeben werden, lässt Frau Huber zunächst über Herrn Schmitt als Vorsitzenden abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt
dafür: 10 dagegen: 15 anwesend: 25

Herr Schmitt wird Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.

Frau Huber lässt nun über Herrn Maurer als Vorsitzenden abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 16 dagegen: 9 anwesend: 25

Herr Maurer wird Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.

Frau Huber bittet nun um Vorschläge für den Vertreter.

Es wird Herr Schmitt vorgeschlagen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Herr Schmitt wird Vertreter des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Hauptverwaltungsausschuss: 10er Ausschuss

Erklärung der CSU-Stadtratsfraktion:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Dr. Schwarz-Boeck	Schmitt Lothar
Frank Manfred	Höflinger Gernot
Wiegandt Bodo	Müller-Ehrhardt Sandra
Bauer Heinz	Hetterich Werner

Erklärung der SPD-Stadtratsfraktion:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Altmann Elfi	Patzelt Harald
Gerlach Peter	Heinl Peter
Schmidt Sabine	Jäger Christian
Hübner-Möbus Sigrun	Maurer Marco

Erklärung der FW:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Kißlinger Felix	Gill Bastian

Erklärung Bündnis 90/Die Grünen:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Riedl Jochen	Schikora Norbert

Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales: 10er Ausschuss

Erklärung der CSU-Stadtratsfraktion:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Frank Manfred	Dr. Schwarz-Böck Jürgen
Müller-Ehrhardt Sandra	Bauer Heinz
Höflinger Gernot	Schmitt Lothar
Taschner Anneliese	Wiegandt Bodo

Erklärung der SPD-Stadtratsfraktion:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Patzelt Harald	Jäger Christian
Altmann Elfi	Schmidt Sabine
Hübner-Möbus Sigrun	Maurer Marco
Wendel Karl-Heinz	Heinl Peter

Erklärung der FW:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Gill Bastian	Forman Franz Xaver

Erklärung Bündnis 90/Die Grünen:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Riedl Jochen	Schikora Norbert

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Rechnungsprüfungsausschuss: 7er Ausschuss

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Schmitt Lothar	Dr. Schwarz-Böck Jürgen
Hetterich Werner	Wiegandt Bodo

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Maurer Marco	Hübner-Möbus Sigrun
Gerlach Peter	Altmann Elfi
Jäger Christian	Schmidt Sabine

Erklärung der FW:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Kißlinger Felix	Gill Bastian

Erklärung Bündnis 90/Die Grünen

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Schikora Norbert	Riedl Jochen

Als **Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses** wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestimmt;

Vorsitzender	Vertreter
Maurer Marco	Schmitt Lothar

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Ältestenrat:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Wendel Karl Heinz	Altmann Elfi
Bauer Heinz	Taschner Anneliese
Forman Franz Xaver	Kißlinger Felix
Riedl Jochen	Schikora Norbert
Peter Thomas	

TO-Punkt 11:

0024

Benennung der Mitglieder des Stadtrates

- a) für die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen Oberasbach/Zirndorf**
- b) für den Volkshochschul-Beirat**

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Für die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen Oberasbach/Zirndorf:

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Altmann Elfi	Schmidt Sabine
Frank Manfred	Wiegandt Bodo

Für den Volkshochschul-Beirat:

Ordentliches Mitglied
Altmann Elfi
Frank Manfred
Forman Franz Xaver
Riedl Jochen

**TO-Punkt 12:
Festlegung der Fraktionsentschädigung**

0026

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

Die Fraktionen und die Gruppierungen bzw. Einzelstadträte ohne Fraktionsstatus erhalten ab 01.05.2014 pro Stadtratsmitglied mtl. 7,70 € als Fraktionsbeitrag. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im nachhinein.

**TO-Punkt 13:
Jury für den Blumenschmuckwettbewerb 2014**

0020

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 25 dagegen: 0 anwesend: 25

In die Jury für die Bewertung des Blumenschmuckwettbewerbes 2014 werden aufgenommen:

Altmann Elfi
Taschner Anneliese
Riedl Jochen

**TO-Punkt 14:
Mitteilungen**

Es lag nichts vor

**TO-Punkt 15:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates**

TO-Punkt 15.1:

Anfrage Stadträtin Altmann

Frau Altmann wurde darauf aufmerksam gemacht, dass hinter dem Seniorenheim, zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und dem Rathausplatz noch abgebrochene Äste und dürre Zweige auf dem Weg liegen.

Frau Huber wird dies so weitergeben.

TO-Punkt 15.2:

Anfrage Stadtrat Dr. Schwarz-Boeck

Herr Dr. Schwarz-Boeck fragt an, wie es sein kann, dass bei den Tempo 30 Zonen in Oberasbach so große Unterschiede sein können. So ist zum Beispiel vor dem Kindergarten Wilhelm Löhe eine komplette Tempo 30 Zone, anschließend im Altort wird nur mit einem Schild Vorsicht Kinder darauf hingewiesen und vor dem Gymnasium ist wieder eine zeitlich begrenzte Tempo 30 Zone.

Frau Huber erklärt, dass die Beschilderung auf Einzelanträge zurückzuführen ist. So wurde das letztgenannte Tempo 30 Schild vor dem Gymnasium aufgrund eines Antrages des Elternbeirates, welcher vom Landratsamt bearbeitet wurde, aufgestellt.

TO-Punkt 15.3:

Anfrage Stadtrat Heini

Herr Heini schlägt vor, eine Geschwindigkeitsanzeigetafel, welche mit einem lachenden oder traurigen Smiley auf die gefahrene Geschwindigkeit hinweist, am Ortseingang Unterasbach von Stein kommend aufzustellen.

TO-Punkt 15.4:

Anfrage Stadtrat Jäger

Herr Jäger fragt an, ob bei den Baustellen in der Faber-Castell-Straße und der Verlängerung der Birkenstraße gleich Leerrohre mit verlegt wurden oder nicht.

Frau Huber wird hierauf schriftlich antworten.

TO-Punkt 15.5:

Anfragen Stadtrat Peter

Herr Peter fragt an, ob man die Standorte der Blitzer in Oberasbach bekannt machen darf. Diesbezüglich möchte er wissen, ob in der Bahnhofstraße ein Blitzer aufgebaut ist. Abschließend fragt Herr Peter, ob der alte Baum im Milbenweg vom Bauhof entfernt werden kann.

Frau Huber wird die Anfragen so weitergeben.

zur Kenntnis genommen

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 20:40 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Christian Meier
Schriftführer